

# Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe ist eine Leistung der **gesetzlichen** Krankenversicherung.

## Voraussetzungen

- Der Anspruch besteht bei schwerer Krankheit, insb. nach einem Klinikaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation, wenn im Haushalt lebende Personen (z. B. Ehepartner, ältere Kinder) diesen nicht führen können.
- Die Hilfe wird maximal für 26 Wochen gewährt, wenn im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt oder ein hilfebedürftiges behindertes Kind zu versorgen ist.
- Seit 01.01.2016 besteht der Anspruch im Rahmen der Entlassung aus der Klinik, auch wenn kein Kind unter 12 Jahren im Haushalt lebt (für max. 4 Wochen)

## Leistungsumfang

- **Sachleistungserbringung**  
Die Kassen haben Vertragsorganisationen, die Haushaltshilfen vermitteln und direkt mit der Kasse abrechnen. Die Organisation ist frei wählbar.
- **Selbst beschaffte Haushaltshilfe**  
Ist die Sachleistungserbringung nicht möglich, so werden die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe, d. h. in Anlehnung an das tarifliche oder übliche Entgelt, von der Kasse übernommen. Dies muss vorher vom Leistungsträger genehmigt werden.
- **Fahrtkosten, Verdienstaufschlag**  
Für Verwandte und Schwägerinnen bis zum 2. Grad gibt es lediglich eine Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstaufschlag. Den Verdienstaufschlag muss der Arbeitgeber bestätigen.

## Antragstellung

Kontaktieren Sie die Krankenkasse, die einen Antrag und eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung zuschickt.

# Häusliche Krankenpflege

Die Häusliche Krankenpflege ist eine Leistung der **gesetzlichen** Krankenversicherung.

## Voraussetzungen

- Der Anspruch besteht bei schwerer Krankheit, insb. nach einem Klinikaufenthalt oder nach einer ambulanten Operation, wenn im Haushalt lebende Personen (z. B. Ehepartner, ältere Kinder) diesen nicht führen können.
- Unterstützung bei der Grundpflege (Körperpflege, Gang zur Toilette, An- und Ausziehen) muss durch einen ambulanten Pflegedienst erfolgen.
- Anspruch besteht für maximal 4 Wochen je Krankheitsfall; im Einzelfall kann nach Bedarf verlängert werden.
- Der Krankenhausarzt kann eine Erstverordnung ausstellen, allerdings für maximal 7 Tage.
- Sofern der Patient zusätzlich eine medizinische Behandlungspflege braucht, z. B. um Verbände oder Katheter zu wechseln oder Medikamente zu verabreichen, kann der Arzt diese zusätzlich verordnen.

## Zuzahlung

### • Haushaltshilfe

Die Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten pro Kalendertag, jedoch mindestens 5,00 Euro und maximal 10,00 Euro. Bei Schwangerschaft und Geburt muss keine Zuzahlung geleistet werden.

### • Häusliche Krankenpflege

Die Zuzahlung beträgt 10 % der Kosten pro Kalendertag, jedoch mindestens 5,00 Euro und maximal 10,00 Euro plus 10,00 Euro für die Erstverordnung.

## Kontakt

Rotkreuzklinikum München  
Case Management / Sozialdienst  
Nymphenburger Str. 163 • 80634 München  
Tel. 089 / 1303-2558 • Fax 089 / 1303-2314  
rk.sozialdienst@swmbrk.de  
www.rotkreuzklinikum-muenchen.de